



Herrn
Heiner Rickers
Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Rendsburg, 30.09.2026

Stellungnahme zum Bericht der Landesregierung „Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen vor pauschaler Flächenstilllegung“ (Drucksache 20/4500)

Sehr geehrter Herr Rickers,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens veröffentlichten Bericht der Landesregierung
„Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen vor pauschaler Flächenstilllegung“ der Ministerin
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz vom 2. Juni 2026
nehmen wir Bezug. Im Folgenden lesen Sie unsere Stellungnahme.

Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht der Landesregierung ist ein erster Schritt, um bestehende
Nutzungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen sichtbar zu machen. Aus Sicht
der jungen Generation in der Landwirtschaft bleiben jedoch zentrale Fragen offen. Fünf
Punkte sind für uns besonders relevant:

1. **Fehlende Datengrundlage:** Der Bericht räumt selbst ein, dass keine belastbaren
Daten zu den wirtschaftlichen Auswirkungen von Nutzungsbeschränkungen auf
Wertschöpfung, Betriebssituation und Versorgungssicherheit vorliegen.
2. **Die EU-Flächenförderung ist keine Freiwilligkeit:** Der Bericht klammert die
GLÖZ-Auflagen mit dem Hinweis auf Freiwilligkeit aus, obwohl sie nahezu alle
landwirtschaftlichen Flächen betreffen. Auf den Antrag kann kein Betrieb verzichten
– für Junglandwirte gilt das doppelt.

3. **Nutzungseinschränkungen senken den Beleihungswert von Flächen:** Wer eine Fläche in ihrer Nutzung festschreibt, senkt ihren Wert und damit den Kreditrahmen des Betriebs. Für Hofübernehmer ist das ein Investitionsstopp – genau in der Phase, in der Investitionen am dringendsten sind.
4. **Kumulative Wirkung und schleichende Flächenstilllegung:** Die Vielzahl sich überlagernder Schutz- und Nutzungskulissen führt in der Summe zu erheblichen Einschränkungen, die weit über formal stillgelegte Flächen hinausgehen.
5. **Unzureichende Ausgleichsregelungen:** Bestehende Ausgleichsmechanismen erfassen nicht alle wirtschaftlich relevanten Auflagen, werden nicht regelmäßig angepasst und schließen tatsächlich betroffene Betriebe aus.

I. Fehlende Datengrundlage

Der Bericht beschränkt sich auf qualitative Aussagen, da quantitative Daten zu den wirtschaftlichen Folgen von Nutzungsbeschränkungen fehlen. Für uns als junge Landwirtinnen und Landwirte ist dies keine tragfähige Grundlage, um weitere Einschränkungen zu rechtfertigen. Wer heute in die Landwirtschaft einsteigt oder einen Betrieb übernimmt, braucht Planungssicherheit. Diese ist ohne belastbare betriebsbezogene Daten nicht gegeben. Wir fordern daher, dass vor jeder weiteren Verschärfung von Nutzungsbeschränkungen eine valide Datengrundlage geschaffen wird, die Ertragsverluste, Wertminderungen und betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten systematisch erfasst.

II. Die EU-Flächenförderung ist keine Freiwilligkeit

Der Bericht zählt die EU-Flächenförderung zu den freiwilligen Maßnahmen und klammert die GLÖZ-Auflagen deshalb aus (S. 3). Gleichzeitig stellt er fest, dass diese Auflagen nahezu alle landwirtschaftlichen Flächen im Land betreffen. Eine Belastung, die fast jeden Hektar trifft, lässt sich nicht mit dem Hinweis auf Freiwilligkeit aus der Gesamtschau streichen.

Auf den Antrag verzichten? Das kann sich kein Betrieb leisten. Nach dem Testbetriebsnetz des Bundes machten Direktzahlungen und Zuschüsse im Wirtschaftsjahr 2024/25 im Durchschnitt aller Betriebe 37,3 % des Einkommens aus, bei Haupterwerbsbetrieben 31,4 %. Im Wirtschaftsjahr 2021/22 lag der Anteil noch bei knapp 50 %. Das zeigt: Je schlechter die Märkte laufen, desto stärker hängt das Einkommen an diesen Zahlungen. Wer auf den Antrag verzichtet, verzichtet als durchschnittlicher Haupterwerbsbetrieb auf

rund ein Drittel seines Einkommens, in Krisenjahren auf noch mehr. Das ist keine Wahlfreiheit.

Für Junglandwirte gilt das doppelt. Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gibt es nur, wenn zugleich die Einkommensgrundstützung beantragt wird, also nur mit Sammelantrag und nur unter GLÖZ-Auflagen. Sie wird für bis zu 120 ha und maximal fünf Jahre gezahlt, mit über 100 € je Hektar. Für einen Betrieb mit 100 ha sind das mehr als 12.000 € im Jahr und über 60.000 € in der Startphase. Genau in diesen ersten Jahren nach der Übernahme ist das Geld am knappsten: Abfindungen für Geschwister, Investitionen in Stall und Technik, der Kapitalsdienst für neue Kredite. Die Zahlungen sind fester Bestandteil jeder Finanzierungsplanung für eine Hofübernahme. Wer „freiwillig“ auf den Antrag verzichtet, verzichtet also ausgerechnet auf die Starthilfe, die die EU für den Generationswechsel geschaffen hat.

Was man sich mit dem Antrag einhandelt. Mit dem Sammelantrag unterwirft sich der Betrieb auf allen seinen Flächen den GLÖZ-Standards. Dazu gehören unter anderem:

- Erhalt des Dauergrünlands, dessen Umwandlung nur mit Genehmigung möglich ist (GLÖZ 1)
- Schutz von Mooren und Feuchtgebieten mit Umwandlungs- und Pflugverbot für Dauergrünland (GLÖZ 2)
- Pufferstreifen an Gewässern, auf denen weder Dünge- noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen (GLÖZ 4)
- Vorgaben zur Bodenbearbeitung auf erosionsgefährdeten Flächen (GLÖZ 5)
- Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiträumen (GLÖZ 6)
- Fruchtwechselvorgaben auf dem Ackerland (GLÖZ 7)
- Erhalt von Landschaftselementen wie Knicks und Feldgehölzen samt Schnittverbot in der Brutzeit (GLÖZ 8)
- Umwandlungs- und Pflugverbot für umweltsensibles Dauergrünland in FFH-Gebieten (GLÖZ 9)

Diese Auflagen gelten nicht auf einzelnen Schutzgebietsflächen, sondern flächendeckend. Sie sind damit die Grundlast, auf die alle Beschränkungen aus dem Bericht erst noch obendrauf kommen.

Und es gab sie doch, die Stilllegungspflicht. Bis einschließlich 2024 verlangte GLÖZ 8 zusätzlich, mindestens 4 % des Ackerlands als nichtproduktive Fläche vorzuhalten, also stillzulegen. Erst seit 2025 ist diese Pflicht entfallen. Die Feststellung der Landesregierung, in den letzten fünf Jahren habe keine generelle Stilllegungsverpflichtung bestanden, hält deshalb nur, wenn man eine Auflage, auf die kein Betrieb verzichten kann, als freiwillig verbucht. Freiwillig ist eine Auflage, auf die man verzichten kann, ohne den eigenen Betrieb zu gefährden. Auf die Konditionalität trifft das nicht zu.

III. Nutzungseinschränkungen senken den Beleihungswert von Flächen

Junglandwirte sind die Investoren der Landwirtschaft, und jede Auflage auf der Fläche trifft ihre Finanzierung. Wer einen Hof übernimmt, investiert: in neue Ställe, in Tierwohl, in Digitalisierung und Klimaschutz. Die EU-Kommission bestätigt, dass Betriebe unter junger Leitung mehr in Anlagevermögen investieren als ältere, deutlich stärker auf Kredite angewiesen sind und eine höhere Verschuldungsquote haben. Anders als etablierte Betriebe haben Übernehmer kein über Jahrzehnte angespartes Eigenkapital. Sie müssen Geschwister abfinden, das Altenteil sichern und gleichzeitig investieren, und dafür brauchen sie die Bank.

Die Bank braucht Sicherheiten, und die wichtigste Sicherheit eines Betriebs ist seine Fläche. Genau deren Wert senken Nutzungsbeschränkungen dauerhaft: 2024 kostete Ackerland in Schleswig-Holstein im Schnitt 70.032 € je Hektar, Dauergrünland nur 25.084 €. Wer eine Fläche per DGLG, Schutzgebietsverordnung oder Vorkaufsrecht in ihrer Nutzung festschreibt, senkt ihren Beleihungswert und damit den Kreditrahmen des Betriebs. Für einen etablierten Betrieb ist das ein Vermögensverlust. Für einen Hofübernehmer ist es ein Investitionsstopp. Wer den Beleihungswert der Flächen beschneidet, trifft die junge Generation zuerst und am härtesten, und damit genau die Investitionen, die Politik und Gesellschaft von der Landwirtschaft verlangen.

IV. Kumulative Wirkung und schleichende Flächenstilllegung

Eine Betrachtung, die nur unmittelbar stillgelegte Flächen in den Blick nimmt, greift zu kurz. Entscheidend ist die tatsächliche Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der Flächen. Diese wird durch eine Vielzahl sich überlagernder Schutz-, Vorkaufs- und Nutzungskulissen zunehmend eingeschränkt. Besonders deutlich wird dies beim Dauergrünland: Ein großer Teil der Flächen liegt in der DGLG-Kulisse, zugleich verbieten Herbizid- und

Narbenerneuerungsverbote in Naturschutz- und FFH-Gebieten eine qualitative Erneuerung der Grasnarbe. In der Summe entsteht eine schleichende Flächenstilllegung, die die Futtergrundlage für die Tierhaltung gefährdet.

Hinzu kommen Flächenverluste durch Infrastruktur, Siedlung, Erneuerbare Energien und naturschutzfachliche Ausgleichsflächen. Diese Belastungen wirken kumulativ auf dieselbe, schrumpfende Flächenkulisse. Für uns als junge Generation ist klar: Landwirtschaftliche Nutzfläche ist die Grundlage unserer Existenz und der Lebensmittelproduktion. Mit ihr muss sparsamer umgegangen werden.

V. Unzureichende Ausgleichsregelungen

Die bestehenden Ausgleichsregelungen werden den tatsächlichen Belastungen nicht gerecht. Viele Auflagen in Wasserschutzgebieten stammen nicht mehr aus den Wasserschutzgebietsverordnungen selbst, sondern aus anderen Rechtsvorschriften und sind daher nicht ausgleichsfähig. Zudem fehlt ein Mechanismus zur regelmäßigen Anpassung der Ausgleichsbeträge an die gestiegenen Produktionskosten. Die Folge: Ausgleichszahlungen verlieren real an Wert und decken die Nachteile nur noch teilweise ab. Bagatellgrenzen schließen Betriebe aus, obwohl sie weiterhin erheblich belastet sind.

VI. Forderungen

1. **Valide Datengrundlage:** Vor jeder weiteren Verschärfung von Nutzungsbeschränkungen ist eine betriebsbezogene Datengrundlage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen zu schaffen.
2. **GLÖZ-Auflagen in die Gesamtschau aufnehmen:** Die Konditionalität ist keine freiwillige Maßnahme. Ihre flächendeckende Wirkung muss bei der Bewertung von Nutzungsbeschränkungen vollständig berücksichtigt werden.
3. **Beleihungswert sichern:** Nutzungseinschränkungen, die den Beleihungswert landwirtschaftlicher Flächen mindern, sind bei der Bewertung von Regelungen systematisch zu erfassen. Für Junglandwirte sind die Folgen für den Kreditrahmen und die Investitionsfähigkeit besonders zu berücksichtigen.
4. **Kumulative Wirkung berücksichtigen:** Die Gesamtwirkung aller Regelungsbereiche ist bei der Bewertung von Nutzungsbeschränkungen einzubeziehen. Eine isolierte Betrachtung einzelner Schutzkulissen wird der Realität nicht gerecht.

5. **Einheitliche und auskömmliche Ausgleichsregelungen:** Die Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen sind über alle Regelungsbereiche hinweg zu vereinheitlichen, regelmäßig an die Produktionskostenentwicklung anzupassen und so auszugestalten, dass tatsächlich betroffene Betriebe nicht durch Bagatellgrenzen ausgeschlossen werden. Für besonders stark betroffene Flächen, insbesondere in Schutzzone II, sind pauschale Entschädigungen zu schaffen.
6. **Bestandsschutz:** Werden Auflagen in andere Rechtsvorschriften verlagert, sind bestehende Ausgleichsansprüche zu erhalten.
7. **Einhaltung der Koalitionsvertrags-Zusage:** Die Landesregierung hat sich verpflichtet, Bundes- und EU-Standards nicht weiter zu verschärfen. Diese Zusage ist einzuhalten.
8. **Flächenkonkurrenz einbeziehen:** Der Flächenverbrauch durch Infrastruktur, Siedlung, Erneuerbare Energien und naturschutzfachliche Ausgleichsflächen ist in die Gesamtbewertung der Flächenverfügbarkeit einzubeziehen.

VII. Fazit

Der Bericht macht bestehende Nutzungsbeschränkungen sichtbarer, bleibt aber in entscheidenden Punkten unvollständig. Die fehlende Datengrundlage, die unzureichende Berücksichtigung kumulativer Wirkungen, die Auswirkungen auf den Beleihungswert und die veralteten Ausgleichsregelungen sind zentrale Schwachstellen. Für uns Junglandwirte und -landwirtinnen ist entscheidend, dass wir eine Perspektive haben: Betriebe müssen sich entwickeln können und landwirtschaftliche Flächen müssen für die Lebensmittelproduktion erhalten bleiben. Dafür brauchen wir faire Rahmenbedingungen, Planungssicherheit und einen angemessenen Ausgleich für erbrachte Leistungen.

Für Rückfragen und ein gemeinsames Gespräch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Agrarausschuss des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V.